

Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun

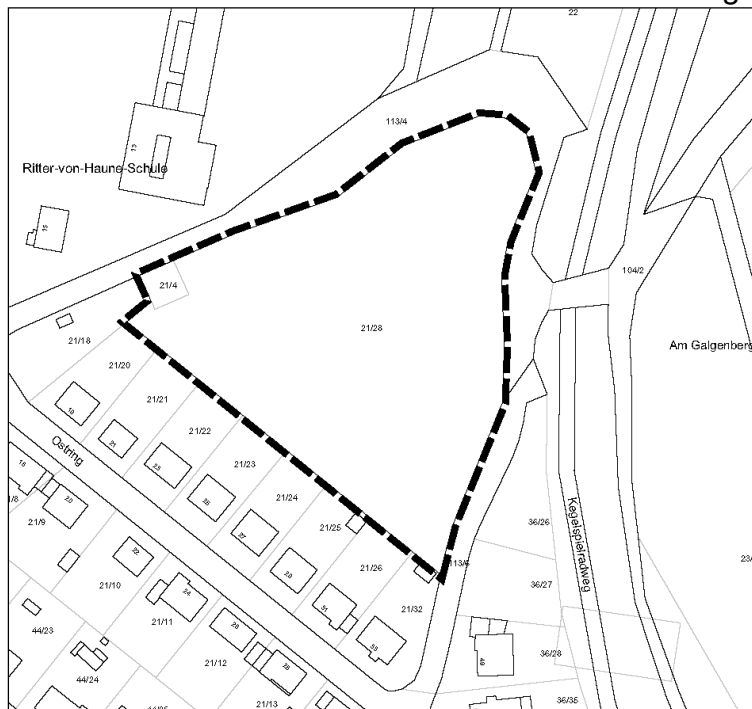
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 55 "Zur Eckardsdelle"

gem. § 3 Absatz 2. Baugesetzbuch Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burghaun beschloss in ihrer Sitzung am 30.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 "Zur Eckardsdelle" im OT Burghaun.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt am Galgenberg / Kegelspielradweg im Bereich Ritter-von-Haune-Schule / Ostring in einer Größe von ca. 1 ha. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Burghaun, Flur 6, die Flurstücke 21/4 und 21/28 und ist aus nachstehender Abbildung ersichtlich:



--- Grenze des Geltungsbereiches

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu diesem Bebauungsplan Nr. 55 findet statt in der Zeit vom

25.07.2022 bis einschl. 24.08.2022

Während dieser Zeit liegt der **Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, sowie eine naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung bzw. Potenzialabschätzung** in der Gemeindeverwaltung Burghaun, Bauabteilung, Zimmer 16, nach Terminvereinbarung, Tel. 06652/9601-0 öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus:

Bei Bedarf ist mit Terminvereinbarung eine Einsichtnahme auch

außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Zusätzlich kann der Entwurf auf der Internetseite der Gemeinde Burghaun unter folgender Adresse eingesehen und heruntergeladen werden: www.burghaun.de

Auf die entsprechende Seite wird auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan/gemeinden-von-a-bis-z> hingewiesen.

Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun, Schlossstraße 15 in 36151 Burghaun vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Burghaun deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wurden einem Planungsbüro übertragen (§ 4 b BauGB). Das Büro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Burghaun, den 15.07.2022

Marktgemeinde Burghaun
Der Gemeindevorstand
Dieter Hornung
Bürgermeister